

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/3/6 B2400/07 - B2418/07 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2008

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

EMRK Art3

EMRK Art8

AsylG 2005 §5

Dublin II-VO des Rates vom 18.02.03, EG 343/2003 Art3 Abs2, Art10

Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie) Art15

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung eines Asylantrags und Abschiebung des psychisch kranken russischen Asylwerbers nach Polen angesichts der gemäß der Aufnahmerichtlinie zu gewährleistenden medizinischen Versorgung im Zielstaat

## **Rechtssatz**

Aus den (im Erkenntnis zitierten) Entscheidungen des EGMR ergibt sich, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben.

Verpflichtung der Mitgliedstaaten gem Art15 der Aufnahmerichtlinie, Asylwerbern die erforderliche medizinische Versorgung zu gewährleisten; dennoch könnte der Transport vorübergehend oder dauernd eine Verletzung des Art3 EMRK darstellen, etwa bei fortgeschrittener Schwangerschaft oder der Erforderlichkeit eines ununterbrochenen stationären Aufenthalts.

Der Behörde kann - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR - nicht entgegengetreten werden, wenn sie trotz einer diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung kein Hindernis für eine Verbringung des Beschwerdeführers nach Polen sieht. Keine Verletzung des Art3 EMRK.

Der Behörde kann weiters nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Ausweisung (des Beschwerdeführers gemeinsam mit seiner Ehefrau und dem am 28.08.07 geborenen Kind - Ablehnung von deren Beschwerden mit B v 06.03.08, B2418,2419/07) schon wegen der kurzen Aufenthaltsdauer auch Art8 EMRK nicht verletzt.

## **Entscheidungstexte**

- B 2400/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.2008 B 2400/07  
JFT\_09919694\_07B02418 TE VfGH Beschluß 2008/03/06 B 2418/07 ua

## **Schlagworte**

Asylrecht, Refoulement-Verbot, Privat- und Familienleben, EU-Recht Richtlinie

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B2400.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)